

---

Protokollauszug vom

22.11.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11776, Auwiesenstrasse/In der Au, Regionale Verkehrssteuerung (RVS): Projektfestsetzung und Gebundenerklärung von 4 800 000 Franken für den Knotenumbau, eine neue Lichtsignalanlage (LSA) und Busspur

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.850-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Projekt für den Knotenumbau, eine neue LSA und Busspur Auwiesenstrasse/In der Au wird gemäss § 45 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Knoten das Ende seiner Lebensdauer längst überschritten hat und daher saniert bzw. umgebaut werden muss. Dabei fallen für das Bauprojekt Kosten von insgesamt 7 250 000 Franken brutto an (Kostengenauigkeit +/- 10 %), wovon ein Teilbetrag von 2 200 000 Franken neue Ausgaben und ein Teilbetrag von 5 050 000 Franken gebundene Kosten (inkl. 250 000 Franken Projektierungskredit) darstellen.
3. Die unter Abzug des Kostenbetrags aus den vom Stadtparlament zu bewilligenden neuen Ausgaben sowie des bereits bewilligten Projektierungskredits verbleibenden Aufwendungen für den Umbau des Knotens Auwiesenstrasse/In der Au im Betrag von 4 800 000 Franken (Kostengenauigkeit +/- 10 %) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11776, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 16. Dezember 2022.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv-Ziffer 3 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
5. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Strassenprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.

6. Das Departement Finanzen, Immobilien, wird beauftragt, die für das Projekt nötigen Landerwerbe vorzubereiten und dem Stadtrat separat Antrag zu stellen.

7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

8. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Entwässerung, Planung und Koordination, Betrieb und Unterhalt, Mobilität, Geomatik- und Vermessungsamt, Amt für Städtebau, Amt für Baubewilligungen; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz und Intervention, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Legislaturprogramm 2022 - 2026**

Am 7. September 2022 hat der Stadtrat sein Legislaturprogramm 2022 – 2026 beschlossen (SR.21.373-4). Im Schwerpunkt «Lebensqualität & Stadtentwicklung» wurde unter anderem die Stossrichtung «Stadtverträgliche Mobilität ermöglichen» festgelegt. «Stadtbus als Rückgrat der städtischen Mobilität» ist eine Massnahme dieser Stossrichtung.

#### *Stadtbus als Rückgrat der städtischen Mobilität*

Zu den Mobilitätsbedürfnissen der heute in Winterthur lebenden Menschen kommen die Mobilitätsbedürfnisse der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner hinzu. Für die steigenden Mobilitäts- und Nutzungsansprüche ist jedoch nicht mehr Platz vorhanden als derjenige, den es heute gibt. Das Verkehrsnetz ist bereits jetzt zu Hauptverkehrszeiten überlastet. Dadurch wird auch der ÖV ausgebremst – Stadtbusse stehen im Stau und fahren Verlustzeiten ein. Der Stadtrat will Stadtbus als Rückgrat der städtischen Mobilität stärken, indem die ÖV-Priorisierung konsequent vorangetrieben wird. Die Verbesserung soll durch Umsetzung der regionalen Verkehrssteuerung<sup>1</sup> sowie des städtischen Steuerungs- und Dosierungskonzepts<sup>2</sup> erreicht werden. Es wurden folgende zwei Meilensteine festgelegt:

- wichtigste Verkehrssteuerungsanlagen auf den Haupteinfallachsen ersetzt
- Massnahmen aus Steuerungs- und Dosierungskonzept (mitsamt Ergänzungsstudien) umgesetzt

Das Projekt Auwiesenstrasse/In der Au, RVS, Knotenumbau und neue LSA und Busspur, ist im Rahmen der Stossrichtung «Stadtverträgliche Mobilität ermöglichen» Teil der Massnahme «Stadtbus als Rückgrat der städtischen Mobilität» des Legislaturprogramms 2022 - 2026.

#### **1.2 Überlasteter Knoten und Unfallschwerpunkt**

Der Knoten Auwiesenstrasse/In der Au in Töss ist ein vierarmiger Knoten. Die südlich anschliessende Verbindungsrampe zur Zürcherstrasse als auch die Auwiesenstrasse werden als kantonale Hauptverkehrsstrassen mit der Routennummer «31007» geführt. Aufgrund hoher Verkehrsmengen, insbesondere wegen des nahen Autobahnanschlusses Winterthur-Töss, kommt es häufig zu Verkehrsüberlastungen. Als Folge davon werden während den Hauptverkehrszeiten im Öffentlichen Verkehr hohe Verlustzeiten eingefahren. Der Knoten Auwiesenstrasse/In der Au ist

---

<sup>1</sup> <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/verkehr-mobilitaet/strategien-konzepte/rvs-konzept>

<sup>2</sup> <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/verkehr-mobilitaet/strategien-konzepte/ov-hochleistungskorridor>

derzeit nicht geregelt. Der Knoten Auwiesenstrasse/In der Au und der Einlenker der Verbindungsrampe in die Zürcherstrasse sind ein Unfallschwerpunkt.

Gemäss dem RVS-Konzept soll der Knoten Auwiesenstrasse/In der Au vollständig mit einer LSA geregelt und die Verbindungsrampe auf der gesamten Länge auf drei Fahrstreifen ausgebaut werden. Die Busse können somit von der Zürcherstrasse direkt über den Busstreifen bis zur LSA vorfahren und dort an den zurückgehaltenen Fahrzeugen vorbeifahren.

## **2. Projektziele**

Mit dem Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere die Sanierung des Unfallschwerpunkts Auwiesenstrasse/In der Au durch eine LSA
- Priorisierung des Öffentlichen Verkehrs
- Werterhaltung der Strasseninfrastruktur durch Belagsinstandsetzung
- Ausbau bestehender Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz

## **3. Projektbeschreibung**

### Verkehrsführung/Knotentopologie

Die Umgestaltung des Knotens Auwiesenstrasse/In der Au sowie die Ergänzung mit einer zusätzlichen Fahrspur sollen einerseits die Verkehrssicherheit verbessern und andererseits den Öffentlichen Verkehr priorisieren. Dies wird mit folgenden Massnahmen erreicht:

- Verbreiterung der Verbindungsrampe Richtung Auwiesen um eine zusätzliche Fahrspur. Dabei ist der Begegnungsfall stehender Lastwagen auf der Spur Richtung Winterthur, Bus auf der Busspur in der Mitte, in Kombination mit einem fahrenden Lastwagen auf der Spur, welche in die Zürcherstrasse einbiegt, massgebend.
- Optimierung des Knotens Auwiesenstrasse (Richtung Schwimmbad) in Bezug auf die Befahrbarkeit, die Strassengeometrie sowie die Mitberücksichtigung der Begleitplanung zur Veloroute Nr. 4.
- Optimierung des Knotens Zürcherstrasse/Verbindungsrampe unter Berücksichtigung der Fahrspurergänzung, der Querungsstelle der Velofahrenden sowie des Unfallgeschehens.
- Belagsinstandsetzung im kompletten Projektperimeter aufgrund diverser Schäden.
- Anpassung des Knotens und Ergänzung einer zusätzlichen Fahrspur, welche das Rechtsabbiegen und Geradeausfahren gleichzeitig ermöglicht.
- Regelung des Knotens mittels einer LSA.
- Verbesserung der Veloführung, abgestimmt auf die Massnahmen beim Knoten.

- Ausbau der Bushaltestelle Auwiesen an der Zürcherstrasse für den Fall «Doppelgelenkbus» sowie Anpassung der Bushaltekante auf 22 cm Höhe.
- Bei der Bushaltestelle ist der Konfliktfall Fussgängerinnen und Fussgänger mit Velofahrenden zu reduzieren.

#### Strassensanierung

Es sollen im Projektperimeter alle drei Belagsschichten ersetzt werden.

#### Strassenentwässerung

Aufgrund der Verkehrsbelastung ist die direkte Einleitung in den Vorfluter nicht mehr möglich und wird aufgehoben. Die Strassenentwässerung wird im Bereich Knoten in das bestehende Mischabwassersystem eingeleitet. Die Strassenentwässerung im Bereich Rampe wird in das bestehende Entwässerungssystem «Zürcherstrasse» umgeleitet. Aufgrund neuer Strassengeometrien erfolgt ausserdem ein Ersatz bestehender Einlaufschächte und Schlammfänger.

#### Werkleitungen

Stadtwerk Winterthur, Gas und Wasser:

In der Auwiesenstrasse müssen teilweise bestehende Gas- und Wasserleitungen ersetzt resp. ergänzt werden.

Stadtwerk Winterthur, Elektrizität und Telekom:

Im Projektperimeter müssen teilweise bestehende Elektrotrasse ersetzt werden.

Stadtwerk Winterthur, öffentliche Beleuchtung:

Im Projektperimeter und darüber hinaus (Bereich westlich Autobahn A1) wird die Strassenbeleuchtung angepasst.

Übrige Werke:

Keine Ausbaubedürfnisse.

#### Bundesamt für Strassen, ASTRA

Das Projekt liegt im «Einflussbereich» des Autobahnanschlusses Winterthur Töss. Gleichzeitig wird durch die Fahrbahnerweiterung die Fläche des ASTRA beansprucht (TO4037). Die Fahrbahnerweiterung löst auch den Ersatz von insgesamt fünf Bäumen aus. Die Ersatzpflanzungen sollen auf der Parzelle TO4037 umgesetzt werden.

Das Projekt wurde im gegenseitigen Austausch mit dem ASTRA erarbeitet und optimiert. Dem vorliegenden Bauprojekt wurde unter Formulierung einiger Auflagen und Bedingungen seitens ASTRA zugestimmt.

#### AXPO

Das Projekt liegt im Perimeter einer bestehenden erdverlegten 110-kv-Hochspannungskabelleitung. Das Projekt wurde durch die AXPO geprüft und dem Projekt wurde zugestimmt.

#### **4. Landerwerb**

Aufgrund des zusätzlichen Fahrstreifens entlang der Verbindungsrampe sowie kleineren Anpassungen im Knotenbereich der Auwiesenstrasse ist ein Landerwerb erforderlich. Im Bereich der Verbindungsrampe sind rund 298 m<sup>2</sup> Land (Eigentümerin ASTRA), im Bereich des Knotens Auwiesenstrasse rund drei m<sup>2</sup> erforderlich.

Die betroffenen Grundeigentümerschaften wurden im Zuge der Planaufgabe gemäss § 16 Strassengesetz über das Projekt vorinformiert.

#### **5. Äusserung von Begehren und Vernehmlassungen**

Das Projekt wurde in der Phase Bauprojekt in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet und koordiniert. Das Projekt wurde für in Ordnung befunden.

Der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich wurde das Projekt zur Äusserung von Begehren eingereicht. Der Kanton ist mit dem Vorhaben einverstanden. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit gemäss Kantonsverfassung Art. 104 wurde nachgewiesen und bestätigt.

#### **6. Öffentliche Auflageverfahren**

##### Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG wurde vom 8. Januar 2021 bis 8. Februar 2021 durchgeführt. Es wurden beim Tiefbauamt acht Schreiben mit verschiedenen Einwendungen eingereicht. Infolge der Einwendungen sind folgende hauptsächliche Projektanpassungen vorgenommen worden:

- Reduktion des erforderlichen Landerwerbs, insbesondere betreffend der Parzelle TO4037.
- Die Signale «Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende gestattet» wird, wo möglich, eingerichtet.
- Einrichtung einer zusätzlichen Mittelschutzinsel zum verbesserten Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Weg zum Schwimmbad Töss.

- Berücksichtigung der Veloroute Nr. 4 anhand Verbreiterung der Velostreifen und Ausbau des Wartebereichs im Bereich Einlenker zum Schwimmbad Töss zum Linksabbiegen.
- Verbesserung der Velobeziehung von der Verbindungsrampe in Richtung In der Au durch eine vorgezogene Trottoirabsenkung.
- Verhältnismässige Umsetzung des Alleenkonzpts durch Verhandlung mit allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern; mit dem Ergebnis einer Übernahme von sieben Privatbäumen in den städtischen Baumkataster.

### Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Planauflage gemäss § 16 StrG wurde vom 16. Juni 2023 bis 17. Juli 2023 durchgeführt. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie massgebende Verbände wurden schriftlich über die Planauflage informiert. Den direkt betroffenen Grundeigentümerschaften wurde eine persönliche Anzeige zugestellt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

### Verkehrsordnung

Das Strassenbauprojekt bedingt Anpassungen an der Verkehrssignalisation und Markierung im Projektperimeter. Die dafür nötigen Verkehrsordnungen wurden gemäss Art. 2 lit. a. der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur betreffend kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 von der Departementsleitung Bau und Mobilität verfügt und am 16. Juni 2023 koordiniert mit dem Strassenbauprojekt publiziert. Da innert der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist kein Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt wurde, ist die Verkehrsordnung rechtskräftig.

## **7. Projektfestsetzung**

Das Projekt ist gemäss den Plänen «Situation Strassenbau», Mst. 1:200, sowie «Normalprofile», Mst. 1:50 festzusetzen (vgl. Beilagen 1.2, 1.3, 1.6).

## **8. Kosten**

### **8.1 Kostenzusammenstellung**

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros F. Preisig AG vom 16. Dezember 2022 (Kostengenauigkeit +/- 10 %, inkl. MWST).

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die gebundenen wie auch die neuen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist nicht möglich, weshalb

diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
BKP 0 Grundstücke	26 400.00	26 400.00	0.00
BKP 1 Bauwerk	5 422 265.00	1 600 000.00	3 822 265.00
BPK 2 Diverses	71 000.00	0.00	71 000.00
BKP 3 Dienstleistungen	432 500.00	180 000.00	252 500.00
BKP 4 Eigenleistungen Bauherrschaft*	453 040.00	136 000.00	317 040.00
BKP 8 Reserven und Rundungen	294 795.00	77 600.00	217 195.00
<b>Zwischentotal</b>	<b>6 700 000.00</b>	<b>2 020 000.00</b>	<b>4 680 000.00</b>
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)**	550 000.00	180 000.00	370 000.00
<b>Bruttoinvestition gerundet</b>	<b>7 250 000.00</b>	<b>2 200 000.00</b>	<b>5 050 000.00</b>

<b>Total gebundene Ausgaben</b>		5 050 000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit SR.15.116-1 vom 18.02.2015		250 000.00
<b>Beantragter Kredit</b>		<b>4 800 000.00</b>

\* inkl. BKP 4 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

\*\* Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

## 8.2 Investitionsplanung

Das vorliegende Gesamtprojekt weist wie erwähnt einen Teil gebundene und einen Teil neue Ausgaben aus. Die Auswirkungen der vorliegenden Gebundenerklärung sowie der Kreditbewilligung durch das Stadtparlament auf die Investitionsplanung werden im Rahmen der parallel beantragten Parlaments-Weisung ausgewiesen.

## 9. Gebundenerklärung

### 9.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-



hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-  
nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum  
bleibt.

## **9.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend  
so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Perso-  
nen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpas-  
sungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von  
gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

## **9.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige  
Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn  
sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindege-  
setz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt  
sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

### *Örtliche Gebundenheit:*

Die Strasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

### *Sachliche Gebundenheit:*

Neben dem Neubau der Lichtsignalanlage und der dadurch notwendigen Fahrbahnverbreiterung  
umfasst das Projekt eine grundlegende und notwendige Sanierung des Strassenoberbaues. Die  
Fundation wird teilweise erneuert und die Strassenbeläge werden über den gesamten Projektpe-  
rimeter neu eingebaut. Gleichzeitig werden Teile der Werkleitungen erneuert. Diese ohnehin not-  
wendigen Erhaltungsmassnahmen erfolgen idealerweise zusammen mit dem Neubau der LSA.  
Die Sanierung des Strassenoberbaus ist notwendig, weil nur damit die Funktions- und Ge-  
brauchsfähigkeit der Strasse erhalten werden kann.

### *Zeitliche Gebundenheit:*

Die Strassensanierung ist dringlich und muss im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Kno-  
tens ausgeführt werden.

#### **9.4 Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11776, zu belasten.

#### **10. Finanzierung**

Die Auwiesenstrasse, inkl. der Verbindungsrampe zur Zürcherstrasse sind überkommunal klassierte Strassen und werden demnach durch den Kanton Zürich finanziert. Gemäss Volkswirtschaftsdirektion werden voraussichtlich 99 % der Kosten übernommen. Das Gesamtprojekt ist gemäss Agglomerationsprogramm 1. Generation beitragsberechtigt (35 %), welches sich jedoch ausschliesslich auf den überkommunalen Teil des Projektes bezieht. Es entstehen der Stadt voraussichtlich Nettokosten von höchstens 70 000 Franken. Die Reserve des Fonds für den Bau des überkommunalen Strassennetzes der Stadt Winterthur beträgt 33,7 Millionen Franken (31.12.2022).

#### **11. Termine**

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Antrag an das Parlament	Herbst 2023
Kreditgenehmigung durch Parlament	Frühjahr 2024
Projektgenehmigung durch Kanton	Frühjahr 2024
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten	Sommer 2024
Vorgesehener Baubeginn	Herbst 2024

#### **12. Externe und interne Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

#### **13. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der amtlichen Publikation am 1. Dezember 2023 und der Medienmitteilung und dem Antrag an das Parlament veröffentlicht.

#### **14. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat

Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 3 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

**Beilagen (öffentlich):**

1. Bauprojekt:
  - 1.1 Technischer Bericht Bauprojekt
  - 1.2 Situation Strassenbau, Teil Ost 1:200
  - 1.3 Situation Strassenbau, Teil West 1:200
  - 1.4 Signalisation- und Markierungsplan 1:200
  - 1.5 Signalisation- und Markierungsplan Zürcherstrasse 1:200
  - 1.6 Normalprofile, Massstab 1:50
  - 1.7 Landerwerbsplan 1:250
  - 1.8 Kostenvoranschlag
  - 1.9 Kosten neue Ausgaben
2. Medienmitteilung

**Beilagen (nicht öffentlich):**

3. Bericht zu den Einwendungen
4. Stellungnahme ASTRA vom 10.Juli 2023, inkl. Beilagen
5. Stellungnahme AXPO vom 27.Februar 2023 (per mail)
6. Bericht Vernehmlassung Bauprojekt
7. Kostenteiler